
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0698

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

26.05.2020
16.06.2020

Entscheidung

Kenntnisnahme
Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Widmung gemeindeeigener Straßen und Wege
- Information über die zukünftige Verfahrensweise

Sachverhalt:

Bei der Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen handelt es sich rechtlich um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Durch die Widmung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW i.V.m. § 35 Satz 2 VwVfG NRW ist diese Allgemeinverfügung (Widmung) öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Neu gebaute Straßen sind im rechtlichen Sinne immer Privatstraßen, auf denen ausschließlich Privatrecht anwendbar ist. Dies gilt unabhängig vom Bauherrn der Straße. Nur auf bereits für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen ist öffentliches Recht anwendbar. Daher sind die Gemeinden, Länder und der Bund angehalten regelmäßig private Straßen durch die Widmungsverfügung in den Status einer öffentlichen Straße zu überführen.

Zumeist entsteht die Aufgabe einer Widmung neu gebauter Straßen im Zuge der Realisierung eines Bebauungsplanes. Ein Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes beinhaltet unter anderem auch die grundsätzliche Entscheidung über den Neubau von Straßen im jeweiligen Geltungsbereich. Auch diese Straßen müssen nach Fertigstellung für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde in der Gemeinde Swisttal jeder Widmungsakt als

Beschluss vom Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss und vom Rat verabschiedet. Ein Beschluss für die Widmung von Straßen, die sich aus einem Bebauungsplan ergeben ist jedoch nach rechtlichen Gesichtspunkten entbehrlich:

Der Akt der Widmung ist Teil der Realisierung des Satzungsbeschlusses durch den Rat und stellt somit gem. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Als sog. Planvollzug ist ein weiterer Beschluss durch einen Ausschuss oder den Rat demnach rechtlich nicht erforderlich. Da sich regelmäßig aus der Vorbereitung einer Ausschuss- und Ratsentscheidung ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, der vermieden werden kann und aus rechtlichen Gesichtspunkten entbehrlich ist, sollen Widmungen zukünftig durch die Verwaltung als Planvollzug ohne weiteren Beschluss veranlasst werden.

Alle sonstigen erforderlichen Widmungen, wie beispielsweise die Widmung bereits bestehender privater Wirtschaftswege oder Straßen, Umwidmungen oder das Einziehen von Straßen, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Für sie bedarf es auch in Zukunft eines Beschlusses durch den Rat.